

# Das Insolvenzverfahren in Deutschland



# Ziele des Insolvenzverfahrens

- die Gläubiger eines Schuldners **gemeinschaftlich** zu befriedigen
- dem **redlichen** Schuldner die Möglichkeit geben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

# Voraussetzungen des Insolvenzverfahrens

- **Zahlungsunfähigkeit**  
Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er **nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.**  
Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.
- Wohnsitz in Deutschland ist erforderlich für die Insolvenzeröffnung

# Örtliche Zuständigkeit

- Ausschließlich das Insolvenzgericht des Wohnorts des Schuldners
- Bei Umzug des Schuldners verbleibt in der Regel das Verfahren an diesem Insolvenzgericht und dem zugewiesenen Treuhänder.

# Abgrenzung Verbraucher- und Regelinsolvenz

## Verbraucherinsolvenz

- Natürliche Personen
- zur Zeit nicht selbstständig
- ehemals Selbstständige, wenn
  - weniger als 20 Gläubiger
  - **und** keine Forderungen aus ehemaligen Arbeitsverhältnissen

## Regelinsolvenz

- Natürliche und juristische Personen
- aktuell selbstständige Privatpersonen
- **ehemals** selbstständige Privatpersonen, wenn
  - mehr als 19 Gläubiger
  - **oder** Forderungen aus Arbeitsverhältnissen

# Ablauf Verbraucherinsolvenzverfahren



# Der außergerichtliche Einigungsversuch

- Überprüfung, ob die Voraussetzungen vorliegen, ein Insolvenzverfahren durchzuführen
- Der aktuelle Schuldenstand wird bei den Gläubigern eingeholt.
- Gemeinsam mit dem Schuldner wird ein Vorschlag zur außergerichtlichen Schuldenregulierung erarbeitet.
- Der Schuldenbereinigungsplan wird den Gläubigern zugestellt.
- Wird der Regulierungsplan abgelehnt, erfolgt die Antragstellung bei Gericht.

# Insolvenzantrag

- Antrag
- Personalbogen
- Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs
- Abtretungserklärung
- Vermögensübersicht
- Vermögensverzeichnis mit diversen Anlagen
- Schuldenbereinigungsplan
- Stundungsantrag

# Versagungsgründe

Auf **Antrag eines Insolvenzgläubigers** wird die Restschuldbefreiung unter anderem versagt, wenn

- in den letzten **drei** Jahren vor Antragsstellung **falsche schriftliche Angaben** über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, Sozialleistungen und Steuererklärungen gemacht wurden,
- Im **letzten Jahr** vor Antragstellung **unangemessene Verbindlichkeiten** eingegangen sind oder Vermögen verschwendet wurde,
- wegen **Konkursbetrugs oder Gläubigerbegünstigung** strafrechtlich **verurteilt** wurde,
- Vorsätzlich oder grob fahrlässig **falsche oder unvollständige Angaben im Insolvenzantrag** gemacht werden oder **Auskunfts- und Mitwirkungspflichten** im Insolvenzverfahren **verletzt** werden.
- In den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung keine Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wurde.



# Obliegenheiten im Restschuldbefreiungsverfahren

Im Restschuldbefreiungsverfahren bestehen verschiedene Verpflichtungen, die der Schuldner einhalten muss:

- eine **angemessene Erwerbstätigkeit** auszuüben und jede **zumutbare Arbeit** anzunehmen,
- **ererbtes Vermögen** zur Hälfte an die Treuhänderin/ den Treuhänder herausgeben,
- Jeden **Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel** anzeigen
- Auf Verlangen dem Gericht und dem Treuhänder **Auskunft** über Erwerbstätigkeit, Bemühungen, Einkommen und Vermögen **zu geben**,
- **Zahlungen** zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger **nur an den Treuhänder** leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil verschaffen

Auf Antrag eines Gläubigers versagt das Insolvenzgericht bei einem Verstoß gegen die Pflichten die Restschuldbefreiung, wenn dadurch die Befriedigung der Gläubiger beeinträchtigt wird.

# Ausgenommene Forderungen

Von der Restschuldbefreiung **ausgenommen** sind folgende Forderungen:

- Verbindlichkeiten aus einer **vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung**
- **Geldstrafen** und gleichgestellte Verbindlichkeiten ( z.B. Bußgelder für zu schnelles Fahren oder Falschparken)

## Kosten des Insolvenzverfahrens

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:

### **Gerichtskosten, Treuhänderkosten und Veröffentlichungskosten**

Insgesamt muss zur Zeit mit einem Betrag in Höhe von ca. 1.500 € gerechnet werden.

## Stundung der Verfahrenskosten

Auf **Antrag** können die Kosten für das Schuldenbereinigungsplanverfahren und das Insolvenzverfahren gestundet. Für die Stundung im Restschuldbefreiungsverfahren entstehenden Kosten muss ein neuer Antrag gestellt werden.

## Rückzahlung der gestundeten Beträge

Gehen während des Insolvenzverfahrens oder im Restschuldbefreiungsverfahren **pfändbare Beträge** beim Treuhänder ein, so werden daraus zunächst die angefallenen Kosten beglichen.

Bleiben nach der Erteilung der Restschuldbefreiung noch Beträge offen, dann kann das Gericht die **Stundung verlängern** und **Monatsraten** festlegen. Höhe der Rate und Länge der Ratenzahlung richten sich nach dem **Prozesskostenhilferecht**. Danach sind maximal 48 Monatsraten möglich.

# Verwertung des Vermögens

Im Insolvenzverfahren wird das Einkommen und das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös an die Gläubiger verteilt.

## Zum Vermögen gehören unter anderem

- Guthaben auf Girokonten, Sparbüchern, Bausparverträgen und Wertpapieren
- Forderungen aus Versicherungsverträgen (Kapitallebensversicherungen)
- Forderungen aus Erbfällen
- Grundstücke, Eigentumswohnungen und andere Immobilien
- **Wertvolle** Haushaltsgegenstände, Möbel, Fernseh- und Videogeräte, Computer, wertvoller Schmuck, Kameras usw.
- Privat genutzte Fahrzeuge (PKW, Moped, Motorrad), soweit sie nicht zur „Fortsetzung der Erwerbstätigkeit“ nötig sind
- Mietkaution und Genossenschaftsanteile

# Verwertung des Einkommens

Im Insolvenzverfahren wird das Erwerbseinkommen **verwertet** und der Erlös an die Gläubigern **verteilt**.

- Zum **verwertbaren** Einkommen gehört nur der Teil, der **pfändbar** ist.
- Der pfändbare Betrag wird beim Arbeitseinkommen **nach einer Tabelle berechnet**. Hierbei ist das Nettoeinkommen und die Zahl der Unterhaltsverpflichtungen maßgeblich.

# Auszug aus der Pfändungstabelle

Nettolohn	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen				
	0	1	2	3	4
Monatlich bis					
1030,00	0,78	-	-	-	-
1420,00	273,78	1,95	-	-	-
1640,00	427,48	111,95	3,26	-	-
1850,00	574,78	216,95	87,26	0,73	-
2070,00	728,70	326,95	175,26	66,73	1,34

# Negative Folgen des Insolvenzverfahrens

Durch das Insolvenzverfahren können auch einige „negative“ Folgen eintreten:

- **Eintragung in die SCHUFA:** Nachteile bei Kreditgewährung, ggfs. Handyverträge, Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche
- Durch Haftungsausschlusserklärung des Treuhänders für lfd. Miete erfährt der **Vermieter** von dem Insolvenzverfahren
- **Bank** erfährt in der Regel vom Insolvenzverfahren und führt das Konto erst nach Freigabe durch den Treuhänder weiter
- Teilweise automatische Meldungen der Eröffnung an Behörden, z.B. Ausländeramt, dadurch mgl. Probleme bei Familienzusammenführung
- **Veröffentlichungen im Internet**  
**[www.Insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.Insolvenzbekanntmachungen.de)**

# Wann lohnt sich ein Insolvenzverfahren?

Das Insolvenzverfahren ist ein übersichtliches und geregeltes Verfahren, sich von seinen Schulden zu befreien, wenn

- man zahlungsunfähig ist
- der pfändbare Teil des Einkommens und das verwertbare Vermögen für den Zeitraum von sechs Jahren nicht höher als die Schulden sind.
- der Großteil der Forderungen von der Restschuldbefreiung umfasst ist, d.h. keine bzw. nur wenige ausgenommenen Forderungen vorhanden sind.



# Wie kommt man ins Verbraucherinsolvenzverfahren?

- Kontaktaufnahme mit der zuständigen **Schuldnerberatungsstelle** vor Ort
- oder **Rechtsanwälte**, die im Rahmen von Beratungshilfe oder auf Honorarbasis Schuldnerberatung als Tätigkeitsfeld anbieten (zu erfragen bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer)

**Problem:** Amtsgerichte stellen Beratungshilfe erst aus, wenn die Wartezeiten bei den Schuldnerberatungsstellen über 6-12 Monate hinausgehen